

**Erläuternder Bericht
der Direktion der Institutionen und der Land- und
Forstwirtschaft
zum Vorentwurf des Gebietsänderungskonkordats über den
Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres
zum Kanton Freiburg**

1	Einleitung	2
1.1	<i>Zusammenschlussprojekt</i>	2
1.2	<i>Ausarbeitung des Konkordats</i>	3
1.3	<i>Die Grundzüge des Konkordats</i>	3
1.4	<i>Die nächsten Schritte</i>	3
2	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	3
2.1	<i>Artikel 1</i>	3
2.2	<i>Artikel 2</i>	4
2.3	<i>Artikel 3</i>	4
2.4	<i>Artikel 4</i>	4
2.5	<i>Artikel 5</i>	4
2.6	<i>Artikel 6</i>	4
2.7	<i>Artikel 7</i>	4
2.8	<i>Artikel 8</i>	5
2.9	<i>Artikel 9</i>	5
2.10	<i>Artikel 10</i>	5
2.11	<i>Artikel 11</i>	5
2.12	<i>Artikel 12</i>	5
2.13	<i>Artikel 13</i>	6
2.14	<i>Artikel 14</i>	6
2.15	<i>Artikel 15</i>	6
2.16	<i>Artikel 16</i>	6
2.17	<i>Artikel 17</i>	7
2.18	<i>Artikel 18</i>	7
2.19	<i>Artikel 19</i>	7
2.20	<i>Artikel 20</i>	7
2.21	<i>Artikel 21</i>	7
2.22	<i>Artikel 22</i>	8

2.23	Artikel 23	8
3	Auswirkungen des Konkordatsentwurfs	8
3.1	Auswirkungen auf die territoriale Gliederung	8
3.2	Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Staat und die Gemeinden	8
3.3	Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	8
3.4	Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	9
3.5	Referendumsklausel	9
3.6	Beurteilung der Nachhaltigkeit	9

1 Einleitung

1.1 Zusammenschlussprojekt

Seit dem Jahr 2012 steht die Eingliederung der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres in die freiburgische Gemeinde Murten im Raum. Nach einem positiven Grundsatzbeschluss des Generalrats der Gemeinde Murten und ersten Gesprächen der für Gemeindegemeinschaften zuständigen kantonalen Stellen schlossen die Regierungen der Kantone Bern und Freiburg am 14. März 2016 eine Absichtserklärung ab. Darin verpflichten sich die Regierungen der beiden Kantone, die zu einem interkantonalen Gemeindegemeinschaft und dem damit verbundenen Gebietswechsel notwendigen kantonalen Verfahrensschritte einzuleiten; namentlich geht es darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen sowie zu gegebener Zeit die notwendige Genehmigung auf Bundesebene zu beantragen.

Die Terminplanung der beiden Regierungen sieht für die Einleitung und Genehmigung des Kantonswechsels der Gemeinde Clavaleyres und deren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten folgende Verfahrensschritte vor:

- > In einer ersten Phase sind die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der kommunalen Abstimmungen zur Gemeindefusion in Clavaleyres und Murten sicherzustellen und letztere durchzuführen.
- > In einem nächsten Schritt arbeiten die Kantone Bern und Freiburg eine interkantonale Vereinbarung in Form eines Gebietsänderungsvertrags aus, welche in beiden Kantonen von den zuständigen Organen zu genehmigen ist.
- > Schliesslich ist die Gebietsveränderung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit seinem Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG, BSG 105.41) hat sich der Kanton Bern die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gegeben. Der Kanton Freiburg tat dasselbe mit seinem Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClaZG, SGF 112.7).

Neben der Regelung von Fragen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses äussern sich die entsprechenden Erlasse auch zur in einem nächsten Schritt folgenden vertraglichen Gebietsänderung der beiden Kantone und sehen dabei eine duale Lösung vor: Während ein sog. Gebietsänderungskonkordat die Veränderung des Kantonsgebiets anordnet und dessen grundlegende Aspekte regelt, sollen die untergeordneten Modalitäten des Kantonswechsels in einer sog. interkantonalen Vollzugsvereinbarung festgesetzt werden.

1.2 Ausarbeitung des Konkordats

Das Konkordat wurde unter der Schirmherrschaft einer interkantonalen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, der Vertreter des bernischen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), der Berner Staatskanzlei, des Generalsekretariats der freiburgischen Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), des freiburgischen Amtes für Gemeinden (GemA) und des freiburgischen Amtes für Gesetzgebung (GeGA) angehörten. Zudem erhielt das Institut für Föderalismus den Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und diese Arbeiten zu begleiten. Die verschiedenen Direktionen der beiden betroffenen Kantone wurden eingeladen, ihre Vorschläge zu formulieren, bevor dieser Vorentwurf konsolidiert wurde. Zudem fanden zu verschiedenen Punkten des Konkordats vertiefte bilaterale Kontakte zwischen den zuständigen Direktionen statt.

1.3 Die Grundzüge des Konkordats

Wie namentlich vom Institut für Föderalismus sowie im ClaG und im ClaZG empfohlen, beschränkt sich das interkantonale Konkordat darauf, die Grundsätze einer Gebietsänderung festzulegen. So werden zahlreiche Punkte basierend auf einer Kompetenzdelegation an die bernische und freiburgische Regierung auf dem Vereinbarungsweg geregelt werden können (Art. 3 des Konkordats). Dieses Vorgehen ermöglicht es der bernischen und der freiburgischen Regierung, noch hängige Fragen zu klären. Aufgrund der Einzigartigkeit des Projekts muss man in der Tat davon ausgehen, dass sich im Laufe der Umsetzung des Zusammenschlusses von Murten und Clavaleyres nach und nach neue Fragen stellen werden.

Nebst den Fragen zum Gebiet (Art. 4) und zur Bevölkerung von Clavaleyres (Art. 5) legt das Konkordat die Grundsätze in den Bereichen Organisation (Art. 6 und 7), Recht (Art. 8–13) und Finanzen (Art. 14–18) fest. Die Schlussbestimmungen regeln namentlich das Verfahren für die Beilegung allfälliger Streitigkeiten sowie Verfahrensfragen (Genehmigung und Inkrafttreten) und was mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden interkantonalen Vereinbarungen geschehen soll.

1.4 Die nächsten Schritte

Nach der Zustimmung der bernischen und der freiburgischen Regierung wird das Konkordat in Form eines Gesetzes- bzw. eines Dekretsentwurfs (Kanton Bern) den Parlamenten zur Genehmigung unterbreitet. Nach der Genehmigung durch den Grossen Rat können gemäss Art. 20 ClaZG und Art. 10 ClaG die Stimmberechtigten beider Kantone darüber abstimmen. Wird jeder dieser Schritte erfolgreich abgeschlossen, so wird das Konkordat schliesslich den eidgenössischen Räten unterbreitet.

2 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 1

In Artikel 1 werden der Gegenstand des Konkordats sowie das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet präzisiert. Es handelt sich um das aktuelle Gebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres, dargestellt auf einer Karte von swisstopo im Massstab 1:25 000.

2.2 Artikel 2

In Artikel 2 werden die wichtigsten Begriffe des Konkordats definiert.

2.3 Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt die bernische und die freiburgische Regierung, interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen, um den Wechsel des Gebiets und der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg im Detail zu regeln. Somit werden Artikel 11 ClaG und Artikel 21 ClaZG umgesetzt. Absatz 1 enthält eine exemplarische Aufzählung von Bereichen, die von solchen Vereinbarungen potenziell betroffen sind. Absatz 2 besagt, dass die Kantonsverwaltungen gehalten sind, für die Ausarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen zusammenzuarbeiten und die betroffenen Personen und Gemeindeorgane beizuziehen.

2.4 Artikel 4

Zu Artikel 4 sind keine weiteren Erläuterungen nötig. In Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung bedarf das Konkordat der Zustimmung der freiburgischen und bernischen Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

2.5 Artikel 5

Artikel 5 sieht vor, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Clavaleyres Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Murten werden, und dass die Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Murten werden. Nach Artikel 48 der Verfassung des Kantons Freiburg haben mündige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in Clavaleyres ihren Wohnsitz haben oder davor in einer freiburgischen Gemeinde während mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz hatten, das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Absatz 3 regelt die Frage der Bürgergemeinde Clavaleyres und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Mit Inkrafttreten des Konkordats und der Fusionsvereinbarung zwischen Murten und Clavaleyres werden die Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten (wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Ortsbürgergemeinde von Murten auf Deutsch unter der Bezeichnung «Bürgergemeinde der Stadt Murten» auftritt). Das freiburgische Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Artikel 104 ff. GG; SGF 140.1.) und das freiburgische Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) werden anwendbar sein.

2.6 Artikel 6

Zu Artikel 6 sind keine weiteren Erläuterungen nötig.

2.7 Artikel 7

Artikel 7 regelt den Status der vom Kanton Freiburg anerkannten Kirchen, also der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche. Ab dem Zeitpunkt der Fusion werden die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat durch freiburgisches Recht geregelt sein. Gegebenenfalls werden die betroffenen Kirchen die nötigen Schritte veranlassen, um ihre Strukturen

an das freiburgische Recht anzupassen. Es sei darauf hingewiesen, dass Clavaleyres bereits in die reformierte Kirchgemeinde Murten integriert ist (Art. 6 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1997; SGF 192.11).

Der Fall der Gläubigen der christkatholischen Kirche, die vom Kanton Bern anerkannt wird, jedoch nicht vom Kanton Freiburg, wurde geprüft. Gegenwärtig werden deutschsprachige Christkatholiken aus dem Kanton Freiburg bereits von der Berner Kirchgemeinde seelsorgerisch betreut. Die Gebietsänderung ändert somit nichts an ihrem Status.

2.8 Artikel 8

In Artikel 8 wird der Grundsatz aufgestellt, dass das freiburgische Recht für die gesamte Bevölkerung und das Gebiet der gegenwärtigen Gemeinde Clavaleyres gilt, sobald das Konkordat und somit der Kantonswechsel in Kraft tritt. Absatz 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, vom freiburgischen Recht abzuweichen, namentlich in der Umsetzungsphase der Gebietsänderung und des Gemeindegemeinschafts. Solche Ausnahmen sind jedoch nur möglich aufgrund dieses Konkordats oder entsprechender Bestimmungen einer interkantonalen Vereinbarung nach Artikel 3.

2.9 Artikel 9

In Artikel 9 geht es um zum Zeitpunkt der Gebietsänderung hängige Verfahren. Es wird der Grundsatz festgelegt, dass Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss von den bernischen Behörden bearbeitet werden. Eine allfällige Beschwerde wird somit ebenfalls von den bernischen Behörden bearbeitet, bis hin zur Ausschöpfung der Rechtsmittel.

2.10 Artikel 10

Artikel 10 behandelt langfristige Rechtsverhältnisse wie Konzessionen, Bewilligungen, Patente ... In diesem Fall werden diese Rechtsverhältnisse für die nach bernischem Recht vorgesehene Dauer aufrechterhalten und gelten als nach freiburgischem Recht anerkannt. Müssen sie erneuert oder geändert werden, so findet das freiburgische Recht vollumfänglich Anwendung. Die interkantonalen Vereinbarungen können besondere Bestimmungen vorsehen. Die Rechtsverhältnisse, die auf Gemeindegemeinschaften basieren, werden im Rahmen der Harmonisierung der Gemeindegemeinschaften überprüft, gemäss der Fusionsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Clavaleyres und der Gemeinde Murten und der freiburgischen Gesetzgebung über die Gemeindegemeinschaften.

2.11 Artikel 11

In Artikel 11 wird präzisiert, dass die Wohnsitzdauer in der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung ...) und der politischen Rechte angerechnet wird. Wie bereits erwähnt (siehe Kommentar zu Art. 5) sind mündige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Clavaleyres ihren Wohnsitz haben, in der neuen Gemeinde Murten auf Gemeindeebene stimm- und wahlberechtigt. Ebenso wird die offizielle Wohnsitzdauer in der Gemeinde Clavaleyres vor dem Kantonswechsel für den Erhalt des freiburgischen Bürgerrechts angerechnet, namentlich bei Einbürgerungsgesuchen.

2.12 Artikel 12

Die Gemeinde Murten hat im Februar 2018 eine Revision ihres Ortsplans vorgenommen. Die Gemeinde Clavaleyres verfügt seit 2013 über ihren eigenen Ortsplan (OP). Die vom aktuellen OP und dem Gemeindegemeinschaft (GBR) der Gemeinde Clavaleyres vorgesehenen Vorschriften behalten für das Gebiet von Clavaleyres ihre Gültigkeit, wenn die Gemeinde in die neue Gemeinde Murten integriert ist, und zwar bis diese eine neue Gesamtrevision ihres OP und ihres GBR vornimmt.

Artikel 34 Absatz 3 des freiburgischen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) sieht vor, dass der Ortsplan mindestens alle 15 Jahre überprüft werden muss. Diese Bestimmung weicht somit von Artikel 141 GG ab, der vorsieht, dass die neue Gemeinde die Gemeindereglemente innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses vereinheitlicht.

2.13 Artikel 13

Artikel 13 behandelt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) von Weinen, die auf dem aktuellen Gebiet der Gemeinde Clavaleyres erzeugt werden. Die AOC für die Berner Weine sind im Reglement über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUBR), das von der Rebgesellschaft Bielersee und der Rebgesellschaft Thunersee–Bern beschlossen wurde, geregelt. Art. 13 des Konkordats sieht vor, dass die Bezeichnung «Bern AOC» für Weine, die auf dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres produziert werden, trotz des Gebietswechsels zum Kanton Freiburg weiterhin unter die bernische Gesetzgebung fällt und somit aufrecht erhalten werden kann. Die von der bernischen Gesetzgebung bezeichneten Rebgesellschaften werden daher prüfen müssen, ob die auf dem Gebiet des Ortsteils Clavaleyres produzierten Weine die Bezeichnung «Bern AOC» beibehalten können, falls sie dies möchten.

2.14 Artikel 14

Artikel 14 sieht vor, dass die kantonalen Grundstücke mit dem Kantonswechsel an den Kanton Freiburg übergehen, und zwar im jeweiligen Zustand und ohne finanzielle Entschädigung. «Ausserbuchlich» beschreibt einen grundbuch- und nicht buchhaltungstechnischen Vorgang. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die heutige Berner Kantonsstrasse, die durch die Gemeinde Clavaleyres führt, die jedoch nicht den Kriterien einer Kantonsstrasse nach freiburgischen Recht entspricht (Art. 9 Abs. 1 e contrario und Art. 12 des Freiburger Strassengesetzes, StrG; SGF 741.1). Die Strasse geht daher in einem zweiten Schritt, ebenfalls zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, auf die neue Gemeinde Murten über und wird zu einer Gemeindestrasse. Für deren Unterhalt, einschliesslich allfälliger dringender Arbeiten, kommt bis zum Inkrafttreten des Kantonswechsels der Kanton Bern auf. Der Übergang der kommunalen Grundstücke ist seinerseits durch die Fusionsvereinbarung und die freiburgische Gesetzgebung im Bereich der Gemeindezusammenschlüsse geregelt.

2.15 Artikel 15

Artikel 15 behandelt die Erhebung von Steuern auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres. Ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung sind die natürlichen und juristischen Personen von Clavaleyres der freiburgischen Steuergesetzgebung unterstellt. Der Kanton Freiburg wird festlegen müssen, wie die Akontozahlungen für diese Steuerperiode bestimmt werden sollen. Denkbar wäre, dass er sich auf die letzte Steuererklärung (wie bei den interkantonalen Beziehungen) oder die letzte Veranlagungsanzeige des Kantons Bern stützt. Eine weitere Möglichkeit wäre, den betroffenen Steuerzahlern eine vereinfachte Steuererklärung zukommen zu lassen, die generell zur Bestimmung der Akontozahlungen verschickt wird, wenn sich eine Steuerzahlerin oder ein Steuerzahler während der Steuerperiode im Kanton niederlässt. Absatz 2 verweist darauf, dass die Behörden des Kantons Bern für allfällige Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen zuständig sind, die die Steuerperiode vor der Gebietsänderung betreffen, wie nach der allgemeinen Regel in Artikel 9 vorgesehen.

2.16 Artikel 16

Für die Steuerperiode, die vor dem Kantonswechsel endet, erfolgt die Veranlagung der Vermögenssteuer und der Liegenschaftssteuer durch die Behörden des Kantons Bern. Der neue

Steuerwert und der Eigenmietwert werden vom Kanton Freiburg vor dem Ende des Jahres, in dem die Gebietsänderung stattgefunden hat, bestimmt.

2.17 Artikel 17

Artikel 17 legt die Grundlagen für die Erhebung der Liegenschaftssteuer ab der Gebietsänderung fest. Für die erste Steuerperiode nach der Gebietsänderung wird die Liegenschaftssteuer aufgrund des letzten von den bernischen Steuerbehörden berücksichtigten Steuerwerts bestimmt. Für die folgenden Steuerperioden wird der vom Kanton Freiburg (in Anwendung von Art. 16) festgelegte Steuerwert berücksichtigt werden.

2.18 Artikel 18

Was die Kausalabgaben betrifft (Abwasserreinigung ...), so werden diese bis zur Gebietsänderung vom Kanton Bern bzw. von der Gemeinde Clavaleyres nach bernischem Recht erhoben, und anschliessend vom Kanton Freiburg bzw. von der neuen Gemeinde Murten nach freiburgischem Recht. Das Konkordat (Abs. 2) sieht ausserdem vor, dass keine kantonalen Gebühren und Abgaben erhoben werden, die in direktem Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehen. Als Beispiel seien die Kontrollschilder der Fahrzeuge der Bewohnerinnen und Bewohner der aktuellen Gemeinde Clavaleyres erwähnt, die kostenlos ersetzt werden können. Die Gemeindegebühren und -abgaben werden ihrerseits in der Fusionsvereinbarung behandelt.

2.19 Artikel 19

Zu Artikel 19 sind keine weiteren Erläuterungen nötig.

2.20 Artikel 20

Artikel 20 sieht vor, nach welchen Regeln im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung des Konkordats oder der interkantonalen Vereinbarungen vorzugehen ist. Die beiden Kantone verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Konkordats oder der nach Artikel 3 abgeschlossenen interkantonalen Vereinbarungen ergeben, entsprechend Artikel 44 Abs. 3 der Bundesverfassung durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

Sollte diese Verhandlungs- oder Vermittlungsphase scheitern, beschreiben die Absätze 2–4 das Vermittlungsverfahren der Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten aufgrund dieses Konkordats oder der interkantonalen Vollzugsvereinbarungen. Hat auch diese Vermittlung keinen Erfolg, entscheidet das Bundesgericht nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110).

2.21 Artikel 21

Artikel 21 beschreibt das Verfahren zur Genehmigung dieses Konkordats. Wie bereits erwähnt, wird dieses Konkordat von den Parlamenten der Kantone Bern und Freiburg genehmigt werden müssen, nachdem die Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Clavaleyres und Murten in Kraft getreten ist. Diese Genehmigung wird nach Artikel 20 ClaZG und Artikel 10 ClaG den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wie in diesen beiden Gesetzen vorgesehen, findet die Volksabstimmung in beiden Kantonen am gleichen Tag statt. Die bernische und die freiburgische Regierung legen den Termin gemeinsam fest. In der Einleitung wurde ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass das Konkordat nach Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss, nachdem es von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der beiden Kantone angenommen worden ist.

2.22 Artikel 22

Artikel 22 räumt den beiden Kantonsregierungen die Kompetenz ein, allfällige kantonale Vereinbarungen, die die Einwohnergemeinde Clavaleyres betreffen, zu ändern oder aufzuheben, namentlich in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 des freiburgischen Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG; SGF 121.3). Im Kanton Bern gibt es keine vergleichbare Bestimmung; Artikel 22 ist eine Delegationsnorm im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern, der die Regierung befugt, ohne die Genehmigung des Parlaments interkantonale Verträge anzupassen oder aufzuheben, sofern sie die Gemeinde Clavaleyres betreffen. Bis heute wurde nur eine interkantonale Vereinbarung, die die Gemeinde Clavaleyres betrifft, erfasst: die Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten (SGF 192.6, BSG 411.231.91). Diese Vereinbarung wird in diesem Rahmen überprüft werden. Die allfällige Überprüfung von Vereinbarungen erfolgt gemäss den anzuwendenden Verfahren und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der in ihren Interessen berührten Instanzen und Personenkreise.

2.23 Artikel 23

Artikel 23 legt das Inkrafttreten dieses Konkordats fest. Das Datum des Inkrafttretens wird von den Regierungen der beiden Kantone einvernehmlich festgelegt, und zwar sobald wie möglich nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Aus praktischen Gründen tritt dieses Konkordat am 1. Januar in Kraft.

3 Auswirkungen des Konkordatsentwurfs

3.1 Auswirkungen auf die territoriale Gliederung

Die Aufnahme der Gemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg wäre die erste Gebietsänderung des Kantons Freiburg seit über zweihundert Jahren. Die relativ geringe Grösse des betroffenen Gebiets dürfte jedoch keine Auswirkungen auf die territoriale Gliederung des Kantons nach sich ziehen. Die Gemeindezusammenschlüsse entsprechen ihrerseits dem Willen des Kantons Freiburg, die Gemeindeautonomie zu stärken. Der Zusammenschluss der Gemeinden Clavaleyres und Murten trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.

3.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Staat und die Gemeinden

Die Gebietsänderung an sich, ebenso wie der Zusammenschluss der Gemeinden Murten und Clavaleyres, haben keine Auswirkungen auf das Personal des Staates und der Gemeinden. Der Mehraufwand, der durch die «Aufnahme» der Bevölkerung von Clavaleyres im Kanton Freiburg entsteht, also von rund 50 Personen, dürfte durch die vorhandenen Ressourcen absorbiert werden können. Die (umfangreichen) Vorbereitungsarbeiten, namentlich die Ausarbeitung der interkantonalen Vereinbarungen, werden ebenfalls vom bestehenden Personal übernommen. In Übereinstimmung mit Art. 15 ClaZG wird der neuen Gemeinde Murten vom Kanton Freiburg eine Finanzhilfe für die Fusion ausbezahlt, in sinngemässer Anwendung der Artikel 11 und 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG; SGF 141.1.1). Der Betrag dieser Finanzhilfe wird sich auf rund CHF 10'000.– belaufen.

3.3 Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Dieses Konkordat hat keine Änderung der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden zur Folge.

3.4 Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit

Der Entwurf entspricht den Verfassungen des Kantons und des Bundes sowie dem Bundesrecht und dem Europarecht. Die Änderung der Kantonsgebiete wird in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung der Bundesversammlung unterbreitet.

3.5 Referendumsklausel

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 ClaZG den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Kantone Bern und Freiburg unterbreitet.

3.6 Beurteilung der Nachhaltigkeit

Indem es sicherstellt, dass das Gemeinwesen ordnungsgemäss funktioniert und die öffentlichen Dienstleistungen auf dem Gebiet der aktuellen Gemeinde Clavaleyres langfristig erbracht werden können, und zugunsten seiner Bevölkerung, trägt dieses Konkordat zur sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung bei.
